

# **Dienstanweisung**

**der**

## **Jugendfeuerwehr - Datteln** **Gruppe Horneburg**

## Inhalt

1. Grundsätze
2. Aufsichtspersonen
  - 2.1 Jugendwarte
  - 2.2 Betreuer
  - 2.3 Aktive Wehr
  - 2.4 „Feuerwehr-Fremde“-Personen
3. Eintritt und Aufnahme
4. Pflichten der Mitglieder
5. Verhalten im Übungsdienst
6. Verhalten im Einsatzfall
7. Ausscheiden
  - 7.1 Auf eigenen Wunsch
  - 7.2 Durch die Jugendwarte
  - 7.3 Durch die Gruppe
  - 7.4 Bei Erreichen der Altersgrenze
8. Fahrzeug und Gerätedienst
9. Unfallmeldungen
10. Jahresbeitrag/Verpflegungskosten
11. Verwarnungen und Sanktionen
12. Jugendausschuss
13. Übungsdienst bei der aktiven Wehr
14. Voraussetzungen zur Teilnahme an Lehrgängen und Übergabe an die aktive Wehr.
15. Inkrafttreten und Änderungen
  - 15.1 Bedingungen
  - 15.2 Inkrafttreten

## **1. Grundsätze:**

Die Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg ist Teil des Löschzuges Horneburg. Der Löschzug Horneburg ist Teil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln. Sie wird nach den Grundsätzen, Vorschriften und Richtlinien des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes geführt.

Weiter unterliegt sie dem Landesjugendfeuerwehrverband NRW, dem Kreisjugendfeuerwehrverband Recklinghausen und der Freiwilligen Feuerwehr Datteln.

Die Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg sollte aus mindestens 9 und maximal 20 Mitglieder bestehen. Das Alter liegt im Regelfall zwischen 10 und 18 Jahren.

## **2. Aufsichtspersonen:**

### **2.1 Jugendwarte**

Hauptverantwortlich für die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg sind in erster Linie die ernannten Jugendwarte. Sie können daraus entstehende Aufgaben an Dritte delegieren.

### **2.2 Betreuer**

Die Betreuer werden von den Jugendwarten ernannt. An die Betreuer können Aufgaben der Jugendwarte delegiert werden. Zum Betreuer ernannt werden kann jeder, der länger als zwei Jahre Mitglied des aktiven Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr Datteln ist und die Aufgabe gewissenhaft erfüllen will. Der Betreuerstatus gilt für zwei Jahre und kann immer wieder verlängert werden. Die Betreuer sind den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen vorzustellen.

### **2.3 Mitglieder des aktiven Löschzuges**

Es können auch Mitglieder der aktiven Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Datteln von den Jugendwarten mit der Betreuung der Jugendlichen beauftragt werden. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen und dann auch nur vorübergehend zulässig.

### **2.4 „Feuerwehr-Fremde“-Personen**

Es können auch Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Datteln angehören, von den Jugendwarten mit der Betreuung der Jugendlichen ergänzend beauftragt werden. Darüber sind jedoch zuvor die Erziehungsberechtigten zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Die Betreuung durch „Feuerwehr-Fremde“-Personen ist nur in Ausnahmefällen und dann auch nur vorübergehend zulässig.

### **3. Eintritt und Aufnahme:**

Der Anwärter muss mindestens 10 Jahre alt sein um in die Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg aufgenommen werden zu können.

Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Aufnahmegesuches, entscheiden die Jugendwarte ob und wann die Probezeit begonnen werden soll.

Die Probezeit dauert 6 Monate. Während der Probezeit bekommt der Anwärter aus der Gruppe einen festen Ansprechpartner zugewiesen („Paten“). Die Patenschaft soll dem Anwärter die Eingliederung in die Gruppe erleichtern.

Nach 3 Monaten hat eine Aussprache zwischen Jugendwarten, Betreuern und der Gruppe zu erfolgen. Die Aussprache erfolgt in Abwesenheit des Anwärterers.

Nach weiteren 3 Monaten erfolgt eine erneute Aussprache mit anschließender Abstimmung. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Stimmen mehr als 1/3 der anwesenden Jugendfeuerwehrmitglieder gegen den Anwärter, so verlängert sich die Probezeit um 3 Monate.

Sind nach diesen 3 Monaten Probezeit immer noch mehr als 1/3 der Stimmen gegen den Anwärter, so scheidet er aus der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg aus.

Bei positivem Abstimmungsergebnis ist der Anwärter ein vollwertiges Mitglied der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg und wird dem Stadtbrandinspektor zur Aufnahme vorgeschlagen. (Beitrittserklärung) Er erhält dann seinen Jugendfeuerwehrausweis, der von den Jugendwarten verwaltet wird.

Eine Entlassung aus der Jugendfeuerwehr während der Probezeit ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die Jugendwarte möglich.

### **4. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg übernehmen freiwillig die Verpflichtung, an den Übungen, Dienstversammlungen und anderen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, den Anordnungen des Jugendwartes, Betreuer und mit der Aufsicht beauftragte Personen ist folge zu leisten und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **5. Verhalten im Übungsdienst**

Die Übungsabende finden wöchentlich statt und dauern im Normalfall je 2 Stunden.

In jeder 4. Woche findet ein „Gruppenabend“ statt, den der Jugendvorstand mit den Jugendlichen selber gestalten kann.

Während der Übungsabende ist Dienstkleidung zu tragen. Mit Ausnahme von Übungen mit sportlicher Betätigung.

Bei zusätzlichen Veranstaltungen wird die Bekleidung von den Jugendwarten festgelegt. z.B. durch eine Anzugordnung. (siehe Anhang 3)

Bei zu kleiner, schadhafter oder fehlender Dienstkleidung sind die Jugendwarte umgehend zu informieren.

Die Dienstkleidung ist für die Übungen der Jugendfeuerwehr bestimmt. Sie darf nur zu diesem Anlass getragen werden.

Wenn ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr nicht am regulären Übungsdienst teilnehmen kann, so ist er verpflichtet sich bei den Jugendwarten abzumelden. Die Abmeldung muss vor dem Übungsabend erfolgen. Sie kann per Telefon (keine SMS) oder persönlich erfolgen.

Bei Zusatzterminen kann eine Abmeldung ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Sie haben die Jugendwarte vor dem Zusatztermin über die Abwesenheit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu informieren. Dies kann auch hier telefonisch (keine SMS) oder persönlich oder schriftlich erfolgen.

## **6. Verhalten im Einsatzfall**

Die Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg rückt nicht mit dem aktiven Löschzug zu Einsätzen aus. Ein Ausrücken zum Einsatz kann nur auf direkte Anforderung durch den Einsatzleiter erfolgen.

## **7. Ausscheiden:**

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg sind alle von der Feuerwehr gestellten Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die bis zum Ausscheiden anfallenden Mitgliedsbeiträge sind zu leisten.

- 7.1. Ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist jederzeit möglich.
- 7.2. Die Jugendwarte können jederzeit nach vorhergehender Verwarnung, („gelbe Karte“) einen Jugendlichen aus der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg ausschließen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss auch ohne Verwarnung erfolgen. Bei einem Ausschlussverfahren wird der Stadtbrandinspektor beteiligt.
- 7.3. Ist der Jugendvorstand einstimmig für einen Ausschluss eines Mitgliedes, so haben die Jugendwarte eine Aussprache mit der gesamten Gruppe (ohne betreffende Person) einzuberufen.  
Aufgrund der Aussprache haben die Jugendwarte zum Wohl der Gruppe zu entscheiden.
- 7.4. Beim Erreichen der Altersgrenze und Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen kann der Übergang zum aktiven Löschzug erfolgen. Zu diesem Anlass hat ein Übergabegespräch mit Zugführung, Jugendwarten und dem Angehörigen der Jugendfeuerwehr stattzufinden. Bei diesem Gespräch wird entschieden ob und wann der Übergang zur Aktiven Wehr stattfindet. Ein Verbleib in der Jugendfeuerwehr bis zum 25. Lebensjahres ist in besonderen Fällen möglich.

## **8. Fahrzeug und Gerätedienst**

Die Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg kann zusätzlich zum Übungsdienst, zur Pflege der genutzten Räumlichkeiten und Geräte so wie der Fahrzeuge eingeteilt werden.

## **9. Unfallmeldungen**

Unfälle, und die daraus resultierenden Verletzungen, die während des Übungsdienstes, oder bei Jugendfeuerwehrveranstaltungen, oder auf dem Wege zu und von diesen Veranstaltungen erfolgen, sind den Jugendwarten unverzüglich mitzuteilen.

## **10. Jahresbeitrag/Verpflegungskosten**

Der Monatsbeitrag der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg wird von den Jugendwarten festgelegt. Er beträgt mindesten 1,00€ pro Monat und wird am Ende des Jahres, für das vergangene Kalenderjahr, von den Kassierern der Jugendfeuerwehr eingesammelt. Die Jugendwarte zahlen den doppelten Monatsbeitrag.

Verpflegungskosten, die die Jugendfeuerwehrmitglieder selber tragen müssen (z.B. Getränke beim Übungsdienst), müssen für die Jugendlichen finanziell angemessen sein.

Bei Sonderterminen wie z.B. Ausflügen, Übernachtungen und ganz- bzw. mehrtägigen Veranstaltungen kann für die Versorgung der Jugendlichen ein Kostenpauschale erhoben werden.

Die Gelder der Jugendfeuerwehr werden eigenständig von den Jugendwarten verwaltet. Sie sind ausschließlich und nur für die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg einzusetzen.

Bei persönlicher Bereicherung oder Veruntreuung erfolgt der sofortige Ausschluss aus der Feuerwehr.

Prüfung der Kasse wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern des Löschzuges Horneburg durchgeführt. Die Kassenprüfer legen einen Bericht der Kassenprüfung auf der Jahreshauptversammlung des Löschzuges Horneburg ab. Eine Entlastung der Jugendwarte erfolgt durch die Jahreshauptversammlung des Löschzuges Horneburg.

## **11. Verwarnungen und Strafen**

Für disziplinarische Maßnahmen legt die Gruppe zusammen mit den Jugendwarten einen Strafenkatalog (siehe Anhang) fest. Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls erweitert oder geändert.

Für die Angemessenheit der Strafen sind die Jugendwarte verantwortlich

Die „gelbe Karte“ kann von den Jugendwarten als letzte Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist schriftlich mit Angabe von Gründen und Konsequenzen den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Hat ein Mitglied der Jugendfeuerwehr die „gelbe Karte“ erhalten so kann er bei weiteren Verfehlungen sofort aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden. (siehe 7.2)

Bei Bedarf ist ein persönliches Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Jugendfeuerwehrwarten anzuberaumen.

## 12. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Gruppensprecher/in und Stellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- Kassierer/in und Stellvertreter/in.

Gewählt werden kann jedes vollwertige Mitglied der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg.

Die Positionen im Vorstand werden abwechselnd alle 2 Jahre von der Gruppe gewählt.

Im jeweiligen geraden Kalenderjahr werden die Hauptleute und im ungeraden Jahr die Stellvertreter gewählt.

Die Abstimmung kann auf einzelnen Wunsch geheim erfolgen. Es gilt die einfache Mehrheit. Die Wahl ist Gültig wenn mindestens 2/3 der vollwertigen Mitglieder der Jugendfeuerwehr Anwesend sind.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig zusammen mit den Jugendwarten bei Bedarf auch mit Betreuern statt.

### Gruppensprecher/in (Stellvertreter/in):

Er/Sie steht der Jugendgruppe vor und spricht im Namen der gesamten Gruppe.  
Er/Sie führt die Jugendgruppe unter Aufsicht der Jugendwarte und Betreuer.

### Schriftführer/in (Stellvertreter/in):

Er/Sie führt das Dienstbuch und die Anwesenheitsliste.  
Hält schriftlich die Ergebnisse der Jugendvorstandssitzungen fest.  
Übernimmt sonstige Schreibtätigkeiten in der Jugendfeuerwehrgruppe.

### Kassierer/in (Stellvertreter/in):

Führt die Handgeldkasse unter Aufsicht der Jugendwarte  
Führt die Getränkekasse und verwaltet die Getränke.  
Führt Buch über die verhängten Strafen aus dem Strafenkatalog.  
Die Kasse ist jährlich vor Ablauf der Wahlperiode durch Jugendwart und Kassierer zu prüfen.

### **13. Übungsdienst beim aktiven Löschzug**

Mit Vollendung des 17. Lebensjahres (Stichtag Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Datteln) und Erfüllung der vorgegebenen Voraussetzungen (14.) kann ein Mitglied der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg an den Übungen des aktiven Löschzuges teilnehmen.

Ob eine Teilnahme an diesen Übungen sinnvoll ist entscheiden die Jugendwarte.

Die Zustimmung der Zugführung ist erforderlich.

Die Teilnahme an diesen Übungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Teilnahmen am Übungsdienst der aktiven Wehr soll die Integration in den aktiven Löschzug erleichtern.

Bei der Teilnahme am Übungsdienst des aktiven Löschzuges sowie bei Lehrgängen ist der vollständige Dienstanzug der Jugendfeuerwehr zu tragen. (gemäß UVV)

In wie weit in dieser Zeit der Übungsdienst der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg zu besuchen ist haben die Jugendwarte festzulegen.

Weiter können die Jugendwarte oder die Zugführung die Teilnahme des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg an den Übungsabenden des aktiven Löschzuges untersagen.

### **14. Voraussetzungen zur Teilnahme an Lehrgängen und die Übergabe an den aktiven Löschzug**

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Lehrgängen, am Übungsdienst im aktiven Löschzug sowie die Voraussetzungen zum Übergang in den aktiven Dienst sind von den Jugendwarten fest zu legen. Sie sind dem Jugendlichen mitzuteilen und Sie müssen für den Jugendlichen erreichbar sein. Weitere Kriterien sind Verhalten, Persönlichkeit und Mitarbeit in der Gruppe. (siehe Anhang 2)


## 15. Inkraftsetzung und Änderungen

### 15.1 Bedingungen:

Diese Dienstanweisung tritt mit Unterschriften der Jugendwarte der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg und der Löschzugführung des Löschzuges 5 (Horneburg) der Freiwilligen Feuerwehr Datteln in Kraft und gilt bis sie von einer neuen ersetzt wird oder Außerkraft gesetzt wird.

### Inkraftsetzung:

Mit Wirkung vom, 01.12.2007 tritt die Dienstanweisung der Jugendfeuerwehr Gruppe Horneburg zu den oben genannten Bedingungen in Kraft.

	Unterschrift
Jugendwart JF-Gruppe Horneburg	 Björn Lücke
Stellv. Jugendwart JF-Gruppe Horneburg	 Jens Möller
Stellv. Jugendwart JF-Gruppe Horneburg	 Helge Bensch
Zugführer LZ Horneburg	 Ludger Schollas
Stellv. Zugführer LZ Horneburg	 Frank Fischer

